

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa Paus, Anja Hajduk,
Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, weiterer Abgeordneter und der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/18127 –**

Geschlechtsspezifische Unterschiede im Steuerrecht

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist in Artikel 3 des Grundgesetzes verankert. Es besteht ein Verbot mittelbarer Diskriminierung. Faktisch sind nach Ansicht der Fragesteller Frauen im Hinblick auf die Verteilung von Geld und Macht jedoch immer noch benachteiligt. Die Schieflage bei der Geschlechtergerechtigkeit wird nach Ansicht der Fragesteller auf dem Arbeitsmarkt besonders deutlich. Über ihren gesamten Lebenslauf verdienen Frauen im Schnitt 50 Prozent weniger als Männer (siehe http://www.hwwi.org/fileadmin/hwwi/Publikationen/Publikationen_PDFS_2017/Policy_Paper_98.pdf). Die Einkommensungleichheit zwischen den Geschlechtern setzt sich nach Ansicht der Fragesteller im Rentenalter fort. Dies gilt insbesondere für Westdeutschland. Mit 48,8 Prozent liegt die geschlechtsspezifische Rentenlücke (Gender Pension Gap) hier doppelt so hoch wie in Ostdeutschland, wo das Renteneinkommen von Männern im Durchschnitt 20,1 Prozent höher liegt als das von Frauen (siehe https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.630456.de/19-25-1.pdf).

Im Rahmen dessen werden häufig verschiedene Arbeitsmarktinstrumente wie Frauenquoten oder das Entgeltgleichheitsgesetz diskutiert. Auch die Abschaffung negativer Erwerbsanreize, zu denen auch das Ehegattensplitting zählt, wird immer wieder gefordert. So empfiehlt u. a. der Rat der Europäischen Union, dass Deutschland Maßnahmen ergreifen solle, um die Fehlanreize des Steuersystems zu beseitigen. Das Ehegattensplitting hindere Zweitverdienerinnen bzw. Zweitverdiener, also insbesondere Frauen, daran, die Zahl ihrer Arbeitsstunden zu erhöhen (siehe [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019H0905\(05\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019H0905(05)&from=EN)). Denn das Steuer- und Transfersystem in Deutschland setzt insbesondere im OECD-Vergleich (OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) vergleichsweise starke negative Erwerbsanreize, die einer gleichmäßigen Aufteilung der Erwerbsarbeit entgegenwirken (siehe <https://www.bmfsfj.de/blob/123754/0e91a296d19290dc5ad110be02aca617/dare-to-share-data.pdf>).

Weniger Aufmerksamkeit wird hingegen möglichen steuerrechtlichen Reformideen gewidmet, die über das Ehegattensplitting hinausgehen. Dabei sind bestehende steuerrechtliche Regularien ein entscheidender Faktor, der nicht nur Fehlanreize im Hinblick auf das Arbeitsangebot von Frauen setzt, sondern auch die ungleiche Verteilung von finanziellen Ressourcen verstärken kann (https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0014_DE.pdf). Denn die Ausgestaltung des Steuerrechts ist nach Ansicht der Fragesteller zwar scheinbar neutral, setzt aber implizit bestimmte Lebensrealitäten voraus. So finden beispielsweise die Kosten der Eltern für den Weg zur Kinderbetreuungsstätte keine Berücksichtigung im Steuerrecht. Die Kosten für den Weg zur Arbeit als Werbungskosten mindern jedoch die persönliche Steuerlast. Zudem wird durch das Steuerrecht bestimmt, welche Ressourcen besteuert werden. Zum Beispiel ist nach Ansicht der Fragesteller durch die Nichterhebung der Vermögensteuer seit 1997 die Besteuerung von Vermögen im Allgemeinen auf einem sehr niedrigen Niveau, während die Besteuerung von Erwerbsarbeit in Deutschland im internationalen Vergleich relativ hoch ist (siehe ebenfalls [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019H0905\(05\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019H0905(05)&from=EN)). Es ist daher von entscheidender Bedeutung, wer durch Regelungen des Steuerrechts begünstigt ist oder nicht – wer also die Kosten für den Weg zur Kinderbetreuungsstätte trägt oder die zur Arbeitsstätte.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Steuern werden allen auferlegt, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft (vgl. § 3 Absatz 1 der Abgabenordnung). Da das Merkmal des Geschlechts für die Veranlagung zur Einkommensteuer unerheblich ist, wird es nicht explizit in den Erklärungsvordrucken abgefragt. Für die gewünschten Auswertungen aus der Einkommensteuerstatistik kann dieses Merkmal lediglich technisch abgeleitet werden. Für einzeln oder getrennt Veranlagte wird das Geschlecht aus dem Anredeschlüssel bei der Finanzverwaltung ermittelt. Bei Zusammenveranlagung wird der Steuerfall A grundsätzlich als Mann geschlüsselt und der Fall B als Frau. Ausnahmen gibt es für eingetragene Lebenspartnerschaften (ab Einkommensteuerstatistik 2015). In Folge dieser Vorgehensweise ist die Qualität des Merkmals eingeschränkt.

1. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung das durchschnittliche Vermögen unterteilt nach Frauen und Männern in Deutschland in den letzten zehn Jahren, für die Daten vorliegen (bitte jeweils nach Jahr)?

Wie verteilte sich das Vermögen jeweils auf die verschiedenen Assetklassen wie Barvermögen, Wertpapiere, Immobilien, Betriebsvermögen, Edelmetalle etc.?

Nach Berechnungen des Instituts für Angewandte Wirtschaftsforschung e. V. auf Basis des Sozio-oekonomischen Panels betrug das durchschnittliche Bruttovermögen von Männern im zuletzt verfügbaren Jahr 2017 rund 145.000 Euro. Das Vermögen der Frauen lag im Durchschnitt bei 104.000 Euro. Vermögensunterschiede zwischen Männern und Frauen gab es bei allen Vermögenskomponenten. Der Abstand zwischen Männern und Frauen relativiert sich etwas, wenn die Verschuldung berücksichtigt wird, da auch diese bei Männern höher ausfällt. So erreichten Männer 2017 ein durchschnittliches Nettovermögen von 124.000 Euro, Frauen knapp über 90.000 Euro. Vergleichbare Ergebnisse liegen aus vorangegangenen Erhebungen für die Jahre 2007 und 2012 vor.

Soweit Daten in der erfragten Abgrenzung vorliegen, können sie der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Durchschnittliche Höhe des individuellen Vermögens in 1.000 Euro

Vermögenskomponente	Jahr					
	2007		2012		2017	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Erste (selbstgenutzte) Immobilie	47	54	50	57	62	69
+ Weitere Immobilien	14	23	13	21	17	25
+ Finanzanlagen	11	16	11	17	13	20
+ Bausparguthaben und Versicherungen	7	14	7	12	8	12
+ Betriebsvermögen	4	14	3	15	3	17
+ Sachanlagevermögen	1	2	1	1	1	1
= Bruttogesamtvermögen	83	123	85	123	104	145
./. Restschulden auf Hypotheken	12	16	11	16	12	18
./. Restschulden auf Konsumkredite	2	3	2	3	2	3
= Nettogesamtvermögen	69	103	73	103	90	124

- Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Kapitalerträge unterteilt nach Frauen und Männern in Deutschland in den letzten zehn Jahren, für die Daten vorliegen (bitte jeweils nach Jahr und getrennt nach Einkünften im Zusammenhang mit Aktien und Derivaten, Fondsanteilen und Anlagen, aus denen den Steuerpflichtigen Zinsen zufließen, angeben)?

Über die Höhe der Kapitalerträge unterteilt nach Frauen und Männern liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

- Wie hoch waren die Steuereinnahmen aus der Abgeltungsteuer unterteilt nach Männern und Frauen in Deutschland in den letzten zehn Jahren, für die Daten vorliegen (bitte jeweils nach Jahr)?

Über die Höhe der Steuereinnahmen aus der Abgeltungsteuer unterteilt nach Männern und Frauen liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

- Wie viele Männer und wie viele Frauen machten in den letzten zehn Jahren, für die Daten vorliegen, den Sonderausgabenabzug der Riester-Rente steuerlich geltend, wie viele Steuermindereinnahmen sind hierdurch jeweils entstanden, und wie hoch waren die durchschnittlichen Beträge der Entlastung (bitte jeweils nach Jahr)?

Für die Jahre 2013 bis 2018 können entsprechende Daten, differenziert nach Frauen und Männern, auf den Seiten des Bundesministeriums der Finanzen abgerufen werden. Diese basieren nicht auf Auswertungen aus der Einkommensteuerstatistik, sondern auf den Prozessdaten der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zur Zulagengewährung und Überprüfung des Sonderausgabenabzugs:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Datenportal/Daten/offene-daten/steuern-zoelle/Statistische-Auswertungen-zur-Riester-Foerderung/Statistische-Auswertungen-zur-Riester-Foerderung-Beitragsjahre-2013-2016.html>

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Datenportal/Daten/offene-daten/steuern-zeile/Statistische-Auswertungen-zur-Riester-Foerderung/Statistische-Auswertungen-zur-Riester-Foerderung-Beitragsjahre-2014-2017.html>

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Weitere_Steuerthemen/Altersvorsorge/2019-11-15-Statistische-Auswertungen-Riester-Foerderung-bis-2018.html.

5. Wie viele Männer und wie viele Frauen machten in den letzten zehn Jahren, für die Daten vorliegen, den Sonderausgabenabzug nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes (EStG) geltend, wie viele Steuermindereinnahmen sind hierdurch jeweils entstanden, und wie hoch waren die durchschnittlichen Beträge der Entlastung (bitte jeweils nach Jahr)?
6. Wie viele Männer und wie viele Frauen machten in den letzten zehn Jahren, für die Daten vorliegen, den Sonderausgabenabzug nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG geltend, wie viele Steuermindereinnahmen sind hierdurch jeweils entstanden, und wie hoch waren die durchschnittlichen Beträge der Entlastung (bitte jeweils nach Jahr)?
7. Bei wie vielen der in den Fragen 4 bis 6 erfragten Fälle lag nach Kenntnis der Bundesregierung eine Zusammenveranlagung vor, bei welcher nur einer der Steuerpflichtigen den Sonderausgabenabzug geltend gemacht und hierbei nur für sich als Versicherungsnehmer in die Altersvorsorge eingezahlt hat (bitte jeweils unterteilt nach den Fragen 4 bis 6 und Geschlecht)?

Die Fragen 5 bis 7 werden zusammen beantwortet.

Eine entsprechende Differenzierung des Sonderausgabenabzugs für Vorsorgeaufwendungen ist auf der Grundlage der steuerstatistischen Datensätze nicht möglich.

8. Wie viele Männer und wie viele Frauen profitierten in den letzten zehn Jahren, für die Daten vorliegen, von der Einzahlung in eine betriebliche Altersvorsorge, wie viele Steuermindereinnahmen sind hierdurch jeweils entstanden, und wie hoch waren die durchschnittlichen Beträge (bitte jeweils nach Jahr)?

Statistische Informationen über den Stand der betrieblichen Altersversorgung (BAV) liegen der Bundesregierung über Befragungen vor, z. B. bei den jeweiligen Versorgungsträgern der betrieblichen Altersversorgung oder bei den Beschäftigten bzw. Personen. Die aktuellste und letzte Trägerbefragung stammt aus dem Jahr 2018 und umfasst Daten bis zum Dezember 2017 („Trägerbefragung zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung (BAV 2017)“, BMAS-Forschungsbericht 523). Demnach ist die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit aktiven Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung von rund 13,6 Millionen im Jahr 2001 auf rund 18,1 Millionen im Jahr 2017 gestiegen. Nach Geschlecht differenzierte Daten liegen hier nicht vor.

Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit aktiven BAV-Anwartschaften

	2001	2011	2013	2015	2017
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit BAV (in Mio.)	13,6	17,1	17,6	17,6	18,1

Darüber hinaus wurde für den Alterssicherungsbericht 2016 eine groß angelegte Personenbefragung zur Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge unter den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Alter zwischen 25 und unter 65 Jahren durchgeführt („Verbreitung der Altersvorsorge 2015 (AV 2015)“, BMAS-Forschungsbericht 476). Unter den befragten Beschäftigten gaben rund 58 Prozent der Männer und knapp 56 Prozent der Frauen an, eine aktive Betriebsrentenanwartschaft zu haben.

Daten über Steuermindereinnahmen durch Einzahlungen in die betriebliche Altersvorsorge getrennt nach Männern und Frauen liegen nicht vor.

9. Wie viele Frauen und wie viele Männer zahlten in den letzten zehn Jahren, für die Daten vorliegen, den Spitzensteuersatz von 42 Prozent bzw. 45 Prozent als Grenzsteuersatz, und wie hoch war der Durchschnittssteuersatz dieser Steuerpflichtigen nach Einkommensdezilen (bitte jeweils nach Jahr)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen. Die Ergebnisse entsprechender Sonderauswertungen aus den Lohn- und Einkommensteuerstatistiken 2004, 2007, 2010, 2012 bis 2015 können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Die vollständige Aufteilung der Fallzahlen nach Geschlecht ist nur für die Einzelveranlagungen möglich.

Für die Steuerpflichtigen, die nach dem Splittingverfahren besteuert werden, kann nicht unterstellt werden, dass es sich in jedem Falle um einen Mann und eine Frau handelt, da hier auch Fälle des Witwen- bzw. Witwersplittings nach § 32a Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes sowie auch die Fälle mit eingetragenen Lebenspartnerschaften/gleichgeschlechtlichen Ehen enthalten sind. Soweit dazu Daten vorliegen, sind diese nachrichtlich dargestellt.

Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2004, 2007, 2010, 2012–2015

Anzahl der Steuerpflichtigen mit Grenzsteuersatz von mindestens 42 %

Geschlecht	2004	2007	2010	2012	2013	2014	2015
Einzelveranlagungen (ZVE: ab 2004 > 52.151 €; ab 2010 > 52.882 €)							
insgesamt	705.947	968.796	948.682	1.131.315	1.261.092	1.400.614	1.519.372
männlich	489.882	666.669	652.548	781.225	864.412	952.496	1.030.947
weiblich	216.065	302.127	296.134	350.09	396.68	448.118	488.425
darunter: mit Reichensteuersatz (ZVE: ab 2007 > 250.001 €; ab 2010 > 250.731 €)							
insgesamt	–	35.179	31.194	36.045	39.198	43.213	47.771
männlich	–	25.611	23.047	26.735	28.934	31.814	35.255
weiblich	–	9.568	8.147	9.31	10.264	11.399	12.516
Splittingverfahren (ZVE: ab 2004 > 104.303 €; ab 2010 > 105.764 €)							
	500.753	668.043	668.73	809.258	859.429	935.554	1.013.989
<i>Nachrichtlich: darunter Lebenspartnerschaften</i>							
insgesamt					2.132	3.634	4.98
männlich					1.586	2.62	3.568
weiblich					546	1.014	1.412
<i>Nachrichtlich: darunter Steuerpflichtige mit Witwen-/Witwersplitting</i>							
insgesamt	1.294	1.471	1.438	1.761	1.762	1.971	2.22
darunter: mit Reichensteuersatz (ZVE: ab 2007 > 500.003 €; ab 2010 > 501.462 €)							
		33.859	32.315	37.696	40.038	43.808	48.128
<i>Nachrichtlich: darunter Lebenspartnerschaften</i>							
insgesamt					89	134	165
männlich					73	113	136
weiblich					16	21	29
<i>Nachrichtlich: darunter Steuerpflichtige mit Witwen-/Witwersplitting</i>							
insgesamt		109	100	148	104	140	157

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2020

Die Steuerpflichtigen mit Grenzsteuersätzen von mindestens 42 Prozent sind eine Teilmenge des obersten Einkommensdezils. Die Durchschnittsteuersätze für diesen Kreis von Steuerpflichtigen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Durchschnittlicher Steuersatz der Steuerpflichtigen mit Grenzsteuersatz von mindestens 42 Prozent

Geschlecht	2004	2007	2010	2012	2013	2014	2015
Einzelveranlagungen (ZVE: ab 2004 > 52.151 €; ab 2010 > 52.882 €)							
insgesamt	34,6	32,8	32,5	32,8	32,6	32,3	32,5
männlich	34,9	33,1	32,7	33,0	32,9	32,6	32,8
weiblich	33,9	32,0	31,8	32,2	31,9	31,7	32,0
darunter: mit Reichensteuersatz (ZVE: ab 2007 > 250.001 €; ab 2010 > 250.731 €)							
insgesamt		36,8	36,3	37,5	37,6	37,2	37,7
männlich		37,3	36,9	38,1	38,4	37,9	38,3
weiblich		35,5	34,6	35,9	35,6	35,6	36,3
Splittingverfahren (ZVE: ab 2004 > 104.303 €; ab 2010 > 105.764 €)							
	35,2	34,0	33,6	34,0	34,0	34,0	34,2
darunter: mit Reichensteuersatz (ZVE: ab 2007 > 500.003 €; ab 2010 > 501.462 €)							
		37,3	35,6	36,7	36,9	37,1	37,8

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2020

10. Wie viele Frauen und wie viele Männer versteuerten in den letzten zehn Jahren, für die Daten vorliegen, einen geldwerten Vorteil aus der privaten Nutzung eines Dienstwagens, und wie hoch waren die durchschnittlichen Beträge (bitte jeweils nach Jahr)?

Dazu liegen keine Daten vor.

11. Wie viele Frauen und wie viele Männer erhielten in den letzten zehn Jahren, für die Daten vorliegen, steuerfreie Zuschläge für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, welche gemäß § 3b EStG neben dem Grundlohn gezahlt wurden, und wie hoch waren die durchschnittlichen Beträge (bitte unterteilt nach Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie jeweils nach Jahr)?

Amtliche Daten zu den Zuschlägen für Schichtarbeit, Sonntags-, Nacht- und Feiertagsarbeit werden vom Statistischen Bundesamt auf Basis der alle vier Jahre stattfindenden Verdienststrukturerhebung zur Verfügung gestellt. Aussagen über die gesamte Wirtschaft (einschließlich Land- und Forstwirtschaft und Betriebe mit weniger als zehn Beschäftigten) können nur für das aktuellste verfügbare Berichtsjahr 2014 getroffen werden. Durch die Erweiterung des Berichtskreises ist eine Entwicklung im zeitlichen Verlauf nicht darstellbar. Soweit Daten differenziert nach dem Geschlecht vorliegen, können sie der nachfolgenden Tabelle entnommen werden (Zuschläge für Schichtarbeit sind keine Zuschläge i. S. d. § 3b EStG).

Zusammensetzung des Bruttomonatsverdienstes im April 2014

Deutschland

A-S Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich

Geschlecht	Beschäftigungsverhältnisse			Und zwar Beschäftigungsverhältnisse mit ...					
				Zuschläge für Schichtarbeit, Sonntags-, Nacht- und Feiertagsarbeit			Lohnsteuer		
	Anzahl	Bruttomonatsverdienst	Nettomonatsverdienst	Anzahl	Bruttomonatsverdienst	Zuschläge	Anzahl	Bruttomonatsverdienst	Lohnsteuer
	1 000	Euro		1 000	Euro		1 000	Euro	
Frauen.....	18 092	1 856	1 260	2 488	2 030	117	12 854	2 403	380
Männer.....	19 060	2 993	2 024	3 531	3 036	244	15 695	3 507	589

12. Wie viele Frauen und wie viele Männer nutzen in den letzten zehn Jahren, für die Daten vorliegen, den Werbungskostenabzug gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 5 EStG zur doppelten Haushaltsführung, und wie hoch waren die durchschnittlich geltend gemachten Beträge (bitte jeweils nach Jahr)?

Amtliche Lohn- und Einkommensteuerstatistiken liegen für den erfragten Zeitraum ab 2004 im dreijährigen Rhythmus und erst ab 2012 jährlich vor. Auf Grund der den Steuerpflichtigen gewährten Fristen zur Abgabe der Steuerklärungen und der notwendigen Bearbeitungszeiten in den Finanzämtern sind aktuell nur Ergebnisse bis zum Veranlagungsjahr 2015 verfügbar.

Die Ergebnisse der Sonderauswertungen aus den Lohn- und Einkommensteuerstatistiken 2004, 2007, 2010, 2012 bis 2015 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Auf die Vorbemerkung zur Abgrenzung der Geschlechter wird verwiesen.

Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2004–2015
Unbeschränkte Steuerfälle mit Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung

Veranlagungs- zeitraum		Männlich	Weiblich	Insgesamt
2004	Steuerfälle	356.513	101.899	458.412
	Summe in 1.000 €	1.490.817	420.836	1.911.653
	Durchschnittlicher Betrag in €	4.182	4.130	4.170
2007	Steuerfälle	331.805	95.781	427.586
	Summe in 1.000 €	1.499.413	431.428	1.930.842
	Durchschnittlicher Betrag in €	4.519	4.504	4.516
2010	Steuerfälle	296.311	95.850	392.161
	Summe in 1.000 €	1.431.936	454.456	1.886.392
	Durchschnittlicher Betrag in €	4.833	4.741	4.810
2012	Steuerfälle	302.881	99.319	402.200
	Summe in 1.000 €	1.539.343	495.087	2.034.429
	Durchschnittlicher Betrag in €	5.082	4.985	5.058
2013	Steuerfälle	290.050	91.741	381.791
	Summe in 1.000 €	1.672.644	520.740	2.193.385
	Durchschnittlicher Betrag in €	5.767	5.676	5.745
2014	Steuerfälle	295.794	92.994	388.788
	Summe in 1.000 €	1.735.139	542.093	2.277.232
	Durchschnittlicher Betrag in €	5.866	5.829	5.857
2015	Steuerfälle	294.608	94.400	389.008
	Summe in 1.000 €	1.763.522	560.346	2.323.868
	Durchschnittlicher Betrag in €	5.986	5.936	5.974

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2020

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

13. Wie hoch waren im Durchschnitt die Werbungskosten, welche über dem Pauschbetrag von 1 000 Euro in den letzten zehn Jahren, für die Daten vorliegen, geltend gemacht wurden unterteilt nach Männern und Frauen (bitte jeweils nach Jahr)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

Die Ergebnisse der Sonderauswertungen aus den Lohn- und Einkommensteuerstatistiken 2004, 2007, 2010, 2012 bis 2015 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2004–2015
Unbeschränkte Steuerfälle mit erhöhten Werbungskosten über dem Arbeitnehmerpauschbetrag

Veranlagungs- zeitraum		Männlich	Weiblich	Insgesamt
2004	Steuerfälle	8.494.838	4.482.703	12.977.541
	Summe in 1.000 €	24.232.768	10.469.363	34.702.131
	Durchschnittlicher Betrag in €	2.853	2.336	2.674
2007	Steuerfälle	8.196.191	4.495.615	12.691.806
	Summe in 1.000 €	23.435.037	10.368.417	33.803.454
	Durchschnittlicher Betrag in €	2.859	2.306	2.663
2010	Steuerfälle	8.244.664	4.955.084	13.199.748
	Summe in 1.000 €	23.433.708	11.597.197	35.030.905
	Durchschnittlicher Betrag in €	2.842	2.340	2.654
2012	Steuerfälle	8.203.549	4.881.160	13.084.709
	Summe in 1.000 €	24.104.854	11.844.621	35.949.476
	Durchschnittlicher Betrag in €	2.938	2.427	2.747
2013	Steuerfälle	8.231.001	4.963.289	13.194.290
	Summe in 1.000 €	24.158.969	12.029.394	36.188.363
	Durchschnittlicher Betrag in €	2.935	2.424	2.743
2014	Steuerfälle	8.358.615	5.061.778	13.420.393
	Summe in 1.000 €	25.207.735	12.323.768	37.531.503
	Durchschnittlicher Betrag in €	3.016	2.435	2.797
2015	Steuerfälle	8.524.477	5.240.740	13.765.217
	Summe in 1.000 €	25.649.793	12.754.378	38.404.171
	Durchschnittlicher Betrag in €	3.009	2.434	2.790

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2020

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

14. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, inwiefern ein unterschiedliches Konsumverhalten von Frauen und Männern zu einer unterschiedlichen Begünstigung durch ermäßigte Umsatzsteuersätze führt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

15. Wie viele Steuerstraftfälle gab es in Deutschland in den letzten zehn Jahren, für die Daten vorliegen, und wie hoch war im Durchschnitt der erlangte nicht gerechtfertigte Steuervorteil (bitte jeweils nach Jahr und nach Männern und Frauen aufschlüsseln)?

Nach den zwischen Bund und Ländern abgestimmten Grundsätzen zur Erstellung der Statistik der Steuerverwaltungen der Länder wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten übermitteln die Länder jährlich die Gesamtzahl der von den Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter und der von den Staatsanwaltschaften und Gerichten abgeschlossenen Steuerstrafverfahren. Daten zu den diesen Gesamtzahlen der Steuerstraftaten zu Grunde liegenden ungerechtfertigten Steuervorteilen sowie die Unterteilung nach von Frauen und/oder Männern begangenen Steuerstraftaten werden statistisch nicht erfasst.

Für die Jahre 2009 bis 2018 wurden bundesweit folgende Daten erfasst, für das Jahr 2019 liegen die entsprechenden Zahlen noch nicht vor:

Jahr	durch die Bußgeld- und Strafsachenstellen erledigte Steuerstrafverfahren	durch Staatsanwaltschaften und Gerichte erledigte Steuerstrafverfahren
2009	63.337	13.494
2010	76.034	13.244
2011	79.225	15.631
2012	69.474	14.640
2013	80.227	13.888
2014	89.447	15.193
2015	83.307	15.269
2016	72.940	13.801
2017	62.261	13.146
2018	57.523	12.187

Nach den vorgenannten, zwischen Bund und Länder abgestimmten Grundsätzen wurden zu den steuerlichen Straftatbeständen

- Steuerhinterziehung nach § 370 der Abgabenordnung (auch Versuch, Anstiftung, Beihilfe und Begünstigung),
- gewerbsmäßige oder bandenmäßige Schädigung des Umsatzsteueraufkommens nach § 26c des Umsatzsteuergesetzes (auch Anstiftung, Beihilfe und Begünstigung),
- Subventionsbetrug nach § 264 des Strafgesetzbuches und Betrug nach § 263 des Strafgesetzbuches

folgende Daten über ergangene rechtskräftige Urteile und Strafbefehle für die Jahre 2009 bis 2018 mitgeteilt:

- a) wegen Steuerhinterziehung nach § 370 der Abgabenordnung (auch Versuch, Anstiftung, Beihilfe und Begünstigung)

Jahr	Zahl der Fälle	Höhe der hinterzogenen Steuern (in Euro)
2009	8.404	866.418.418
2010	7.798	791.110.136
2011	8.241	1.194.662.027
2012	8.179	965.592.592
2013	8.055	878.354.349
2014	7.786	1.017.241.617
2015	8.003	1.039.324.740
2016	7.849	1.079.818.734
2017	7.879	1.209.930.141
2018	7.226	907.069.981

- b) wegen gewerbsmäßiger oder bandenmäßiger Schädigung des Umsatzsteuer-aufkommens nach § 26c des Umsatzsteuergesetzes (auch Anstiftung, Beihilfe und Begünstigung)

Jahr	Zahl der Fälle	Höhe der nicht oder nicht vollständig entrichteten Steuern (in Euro)
2009	0	0
2010	0	0
2011	0	0
2012	0	0
2013	0	0
2014	0	0
2015	0	0
2016	2	11.025.099
2017	1	34.238
2018	2	7.177.162

- c) wegen Subventionsbetrug nach § 264 des Strafgesetzbuches und Betrug nach § 263 des Strafgesetzbuches

Jahr	Zahl der Fälle	Höhe der strafbefangenen Subventionsbeträge (in Euro)
2009	78	2.990.562
2010	69	2.853.922
2011	43	2.677.750
2012	63	4.665.033
2013	38	3.871.505
2014	24	1.214.145
2015	13	1.171.623
2016	7	5.144.457
2017	13	366.334
2018	11	1.575.208

Eine Unterteilung nach von Frauen und/oder Männern begangenen Steuerstraftaten liegt nicht vor.

16. Welche Prozessschritte unternimmt die Bundesregierung, um die Einhaltung von rechtlichen Pflichten (gemäß der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, „Aktionsplattform Peking“, § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien etc.) zur Folgenabschätzung der Steuergesetzgebung auf die Geschlechterverhältnisse zu gewährleisten, und auf Grundlage welcher Daten handelt die Bundesregierung?

Die Bundesregierung hat eine Arbeitshilfe zur Gesetzesfolgenabschätzung herausgegeben, in der auch Prozessschritte für die Gesetzesfolgenabschätzung beschrieben sind (https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/verfassung/arbeitshilfe-gesetzesfolgenabschaetzung.pdf?__blob=publicationFile&v=3). Darin wird auch auf die vertiefende „Arbeitshilfe zu § 2 GGO: Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften“ verwiesen, die derzeit überarbeitet wird.

17. Bei wie vielen Steuergesetzesentwürfen der letzten zehn Jahre, für die Daten vorliegen, ist die Bundesregierung zu der Auffassung gekommen, dass keine geschlechtergleichstellungsrelevanten Folgen in den Gesetzesentwürfen erkennbar waren (bitte jeweils nach Jahr)?
18. Bei wie vielen Steuergesetzesentwürfen der letzten zehn Jahre ist die Bundesregierung zu der Auffassung gekommen, dass geschlechtergleichstellungsrelevante Folgen in den Gesetzesentwürfen erkennbar waren (bitte jeweils nach Jahr)?
19. Bei welchen Steuergesetzesentwürfen der letzten zehn Jahre wurden positive oder negative Folgen des Gesetzesentwurfs auf die Geschlechterverhältnisse nachgewiesen (bitte jeweils nach Jahr)?

Die Fragen 17 bis 19 werden zusammenhängend beantwortet.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Mangels Unterscheidungen zwischen Männern, Frauen oder Personen ohne Geschlechtseintrag im Steuerrecht, führt das Bundesministerium der Finanzen keine Aufzeichnungen oder Übersichten, in denen die Steuergesetzesentwürfe entsprechend zusammengefasst sind. Die zur Beantwortung der Fragen notwendige Erstellung einer Übersicht der letzten zehn Jahre wäre mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden. Sämtliche betroffenen Referate müssten dazu ihre, größtenteils nur in Papier vorliegenden und teilweise bereits im Zwischenarchiv befindlichen, Aktenbestände der letzten zehn Jahre auswerten. Genaue Angaben zu den auszuwertenden Aktenbeständen und zum dafür benötigten Personal sowie zur Arbeitszeit sind nicht möglich.

20. Verwendete die Bundesregierung in den letzten zehn Jahren im Rahmen der Steuergesetzgebung die Arbeitshilfe „Geschlechterdifferenzierte Gesetzesfolgenabschätzung. Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften“ (<https://www.bmfsfj.de/blob/80438/4873f2f8de41482f90a2e8fa3bb5fdb5/gender-mainstreaming-bei-der-vorbereitung-von-rechtsvorschriften-data.pdf>) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend?

Ja. Im Rahmen der Vorbereitung von Steuergesetzesentwürfen werden geschlechtsspezifische Auswirkungen unter Hinweis auf die vorgenannte Arbeitshilfe stets geprüft.

21. Welche konkreten Prozessschritte unternahm die Bundesregierung zur Folgenabschätzung auf die Geschlechterverhältnisse im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zum Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften?

Zu jeder einzelnen Maßnahme haben die zuständigen Fachreferate bei der Erstellung der in den Gesetzesentwurf aufgenommenen Formulierungen auch geprüft, ob die Maßnahme positive, negative oder keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern hat. Dies erfolgte unter dem Stichwort „Gender Mainstreaming (§ 2 GGO)“ mit Hinweis auf die in Frage 20 angesprochene Arbeitshilfe. Als Ergebnis der Einzelprüfungen findet sich im Gesetzesentwurf der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 19/13436) im Allgemeinen Teil der Begründung in Abschnitt „VI. Gesetzesfolgen“ unter Ziffer „6. Weitere Gesetzesfolgen“ folgende zusammenfassende Aussage:

„Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.“

22. Welche konkreten Prozessschritte unternahm die Bundesregierung zur Folgenabschätzung auf die Geschlechterverhältnisse im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zum Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht?

Die Frage der Auswirkungen auf die Geschlechterverhältnisse wurde bei der Erstellung des Gesetzentwurfs im Rahmen der Abschätzung der Gesetzesfolgen geprüft. Als Ergebnis der Prüfung findet sich im Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 19/14937) im Allgemeinen Teil der Begründung in Abschnitt „VI. Gesetzesfolgen“ unter Ziffer „6. Weitere Gesetzesfolgen“ folgende zusammenfassende Aussage:

„Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.“

Diese Aussage findet sich auch in dem Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD (Bundestagsdrucksache 19/14338).

23. Beschäftigt sich die Bundesregierung derzeit mit der Problematik der Geschlechterungerechtigkeit im deutschen Steuersystem?
- a) Wenn ja, was wird hierzu genau überlegt?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
24. Sieht die Bundesregierung derzeit die Notwendigkeit, das deutsche Steuersystem geschlechtergerechter auszugestalten?
- a) Wenn ja, mit welchen Maßnahmen?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 23 und 24 werden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs zusammen beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 17 bis 19 und die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen. Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein wichtiges Ziel der Bundesregierung. Sie ist im Koalitionsvertrag als eine Frage der Gerechtigkeit fest verankert. Ziel ist es, die unterschiedliche Lebenssituation von Frauen und Männern zu berücksichtigen und Auswirkungen zu vermeiden, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

25. Hat die Bundesregierung Analysen im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Steuerpolitik und ein geschlechtergerechtes Steuersystem durchgeführt?
- a) Wenn ja, zu welchen Aussagen kommen die Analysen?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antworten zu den Fragen 17 bis 19 sowie 23 und 24 wird verwiesen. Grundsätzlich wird aus Sicht von Gender Mainstreaming die Geschlechterrelevanz für jedes Vorhaben geprüft.

26. Erwägt die Bundesregierung entsprechende Statistiken anzupassen, damit zukünftig eine bessere geschlechtsdifferenzierte Datengrundlage vorhanden ist, um eine zielführende Folgenabschätzung vorzunehmen?
- a) Wenn ja, welche Statistiken erwägt die Bundesregierung zu diesem Zweck anzupassen, und welchen Aussagegehalt erhofft sich die Bundesregierung daraus im Einzelnen?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
27. Warum wird das Geschlecht in den Steuerstatistiken nicht erfasst (siehe Antwort zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 19/14484)?
- a) Plant die Bundesregierung dies zu ändern, insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine gendergerechte Gestaltung der Steuererklärungsvordrucke ermöglicht werden soll (siehe Antwort zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 19/14484) und somit eine technische Ableitung durch die Reihenfolge der Steuerfälle nicht mehr möglich sein wird?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 26 und 27 werden zusammen beantwortet.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

28. Strebt die Bundesregierung weiterhin eine Umsetzung der gendergerechten Gestaltung der Steuererklärungsvordrucke und Steuerbescheide ab dem Veranlagungszeitraum 2021 an (siehe Antwort zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 19/14484)?
- Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung strebt weiterhin eine geschlechterneutrale Ausgestaltung von Steuererklärungen und -bescheiden an.

Hierfür sind jedoch tiefgreifende Änderungen der Verfahren und Programme erforderlich. Ob der ursprünglich avisierte Umsetzungstermin weiterhin eingehalten werden kann, ist derzeit auch aufgrund der Corona-Krise nicht absehbar. Dies wird wesentlich davon abhängen, ob die personellen Ressourcen in den Ländern für Programmierarbeiten zum Einsatz kommen können.

29. Um welchen Betrag hat das Ehegattensplitting in den letzten zehn Jahren, für die Daten vorliegen, die Einnahmen des Bundes, der Länder und Kommunen (unterteilt nach alten und neuen Bundesländern) reduziert, die sie aus dem Gesamtaufkommen der Einkommensteuer erhielten (bitte jeweils nach Jahr)?
30. Wie hoch ist der Anteil am Gesamtminderaufkommen, der auf die Inanspruchnahme des Ehegattensplittings von Steuerpflichtigen aus den alten Bundesländern zurückzuführen ist?

Die Fragen 29 und 30 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die geschätzte steuerliche Gesamtwirkung des Splittingeffektes für die vergangenen Jahre ist der Tabelle 2.7.5 der Datensammlung zur Steuerpolitik (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2020-01-30-datensammlung-zur-steuerpolitik-2019.html) zu entnehmen.

Schätzwerte für eine Aufteilung des Splittingeffektes auf das Gesamtaufkommen der Einkommensteuer (ESt) für alte und neue Bundesländer seit 2014 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Schätzungen für Vorjahre sind aus technischen Gründen nicht möglich.

in Mio. Euro	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Gesamtmindereffekt aller Bundesländer bei der Einkommensteuer	19.800	20.100	20.800	20.700	21.000	21.200	21.500
davon							
Minderungeffekt der alten Bundesländer (einschließlich Berlin)	18.200	18.600	19.200	19.100	19.400	19.600	19.900
Anteil der alten Bundesländer am Gesamtmindereffekt	91,8 %	92,4 %	92,2 %	92,2 %	92,3 %	92,4 %	92,5 %
Minderungeffekt der neuen Bundesländer	1.600	1.500	1.600	1.600	1.600	1.600	1.600
Anteil der neuen Bundesländer am Gesamtmindereffekt	8,2 %	7,6 %	7,8 %	7,8 %	7,3 %	7,6 %	7,5 %

31. Wie beurteilt die Bundesregierung die Empfehlung der Sachverständigenkommission des Zweiten Gleichstellungsberichtes der Bundesregierung, die Weiterentwicklung zu einem Realsplitting voranzutreiben (Bundestagsdrucksache 18/12840, S. 178)?

Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD keine Änderungen beim Ehegattensplitting vorgesehen.

Überlegungen zur Änderung der verfassungskonform ausgestalteten Einkommensbesteuerung von Ehegatten und Lebenspartnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft müssen insbesondere der langjährigen gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Einkommensbesteuerung von Ehegatten bzw. Lebenspartnern ausreichend Rechnung tragen.

Es wird insoweit auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 28 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zum Ehegattensplitting und Gleichstellung im deutschen Steuersystem auf Bundestagsdrucksache 19/12857 verwiesen.

32. Wie beurteilt die Bundesregierung die Empfehlung der Sachverständigenkommission des Zweiten Gleichstellungsberichtes der Bundesregierung, die Lohnsteuerklasse V zu streichen (Bundestagsdrucksache 18/12840, S. 178)?

Die Steuerklassenkombination III/V führt in einer Vielzahl von Fällen (insb., wenn ein Partner ca. 60 Prozent und der andere ca. 40 Prozent des gesamten Arbeitslohns erzielt) zu einem annähernd zutreffenden Lohnsteuerabzug. Angesichts der verschiedenen gesetzlichen Wahlmöglichkeiten für Partner (neben Steuerklasse III/V auch IV/IV oder IV/IV mit Faktor), die einen möglichst zutreffenden Lohnsteuerabzug für die Partner insgesamt sowie eine zutreffende Verteilung zwischen den Partnern ermöglichen, hält die Bundesregierung gegenwärtig, insbesondere nach den 2019 in Kraft getretenen Änderungen zur Steuerklassenwahl, die Information über diese Möglichkeiten (insbesondere die Akzeptanz des Faktorverfahrens weiter zu stärken, siehe Koalitionsvertrag in Zeile 3105) für zielführender.

33. Prüft die Bundesregierung andere Möglichkeiten, das Lohnsteuerverfahren gleichstellungsgerechter zu gestalten?

Wenn ja, welche Möglichkeiten werden hierbei geprüft?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

34. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass mit der Abschaffung der Lohnsteuerklassenkombination III/V eine Entlastung der Finanzbehörden einhergehen würde, da Ehepaare und Lebenspartnerschaften dann nicht mehr grundsätzlich der Pflichtveranlagung, sondern bei Anwendung der Lohnsteuerklassen IV/IV der Antragsveranlagung unterliegen?

Ziel des Lohnsteuerabzugsverfahrens ist es, die möglichst zutreffende Steuer in Form der Lohnsteuer bereits bei dem Bezug von Arbeitslohn zu ermitteln. Würden alle Ehegatten/Lebenspartner in die Steuerklassenkombination IV/IV eingereiht, käme es in vielen Fällen zu einem zu hohen Lohnsteuerabzug (z. B., wenn nur ein Partner Arbeitslohn bezieht oder die Partner nicht annähernd den gleichen Arbeitslohn beziehen). Diese Ehegatten/Lebenspartner müssten dann ebenfalls eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt einreichen, um die dann ggf. zu viel gezahlte Lohnsteuer erstattet zu bekommen.

35. Wie verteilte sich die Inanspruchnahmequote der Lohnsteuerklasse V zwischen Männern und Frauen in den letzten zehn Jahren, für die Daten vorliegen, und wie viele Personen davon leben in einer Ehe oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
36. Wie viele der Steuerpflichtigen, die die Lohnsteuerklasse V in Anspruch nehmen, üben eine unternehmerische Tätigkeit aus?

Die Fragen 35 und 36 werden zusammen beantwortet.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen. Die Ergebnisse der Sonderauswertungen aus den Lohn- und Einkommensteuerstatistiken 2004, 2007, 2010, 2012 bis 2015 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Dabei ist die Steuerklasse V stets an eine Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft gebunden.

Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2004–2015
Unbeschränkt steuerpflichtige Lohnsteuerfälle in der Steuerklasse V insgesamt und darunter mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb

Veranlagungs- zeitraum		Männlich	Weiblich	Insgesamt
2004	insgesamt	408.417	3.189.264	3.597.681
	dar.: mit Einkünften aus LuF, selbst. Arbeit und/oder Gewerbebetrieb	50.323	167.360	217.683
2007	insgesamt	433.176	3.204.453	3.637.629
	dar.: mit Einkünften aus LuF, selbst. Arbeit und/oder Gewerbebetrieb	56.778	189.738	246.516
2010	insgesamt	437.448	3.326.167	3.763.615
	dar.: mit Einkünften aus LuF, selbst. Arbeit und/oder Gewerbebetrieb	63.746	229.542	293.288
2012	insgesamt	421.269	3.401.221	3.822.490
	dar.: mit Einkünften aus LuF, selbst. Arbeit und/oder Gewerbebetrieb	65.064	254.683	319.747
2013	insgesamt	411.874	3.375.908	3.787.782
	dar.: mit Einkünften aus LuF, selbst. Arbeit und/oder Gewerbebetrieb	64.622	257.024	321.646
2014	insgesamt	417.552	3.425.215	3.842.767
	dar.: mit Einkünften aus LuF, selbst. Arbeit und/oder Gewerbebetrieb	66.610	265.379	331.989
2015	insgesamt	423.963	3.469.554	3.893.517
	dar.: mit Einkünften aus LuF, selbst. Arbeit und/oder Gewerbebetrieb	68.911	271.616	340.527

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2020

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

37. Wie viele Frauen und Männer nutzen das Faktorverfahren jährlich seit 2010, und wie hoch ist der prozentuale Anteil der lohnsteuerpflichtigen Ehepaare und Lebenspartnerschaften, die das Faktorverfahren nutzen insgesamt?

Erst für das Jahr 2015 werden aus der ELSTAM-Datenbank Zahlen zur Inanspruchnahme des Faktorverfahrens im Bundesgebiet geliefert.

Jeweils zum Stichtag 31.12. war dort die nachfolgend dargestellte Fallzahl von Personen mit Steuerklasse IV mit Faktor erfasst:

Jahr	Fälle mit Steuerklasse IV und Faktor
2015	72.546
2016	75.590
2017	77.216
2018	78.534
2019	84.634

Damit wurde das Faktorverfahren von Ehe-/und Lebenspartnern jeweils in weniger als 1 Prozent der möglichen Fälle genutzt.

38. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung getroffen, um, wie erneut im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD festgehalten (S. 68), über das Faktorverfahren besser zu informieren und die Akzeptanz hierfür zu stärken, und wie beurteilt die Bundesregierung den Erfolg der ergriffenen Maßnahmen?

Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, die Akzeptanz des Faktorverfahrens weiter zu stärken (Koalitionsvertrag in Zeile 3105). Es wurde dafür vorgesehen, in den Einkommensteuerbescheiden bei bestehender Steuerklassenkombination III/V einen Erläuterungstext aufzunehmen, um die Ehegatten/Lebenspartner dazu zu motivieren, zum Faktorverfahren zu wechseln. Dies ist inzwischen geschehen.

39. Welche Lohnersatzleistungen bemessen sich aktuell an dem Nettoeinkommen der Leistungsbezieherinnen bzw. Leistungsbezieher, und wie wurden diese in den letzten zehn Jahren, für die die entsprechenden Daten vorliegen, unterteilt nach Männern und Frauen in Anspruch genommen (bitte pro Jahr und je Entgeltersatzleistung gesondert angeben)?

Zu Entgeltersatzleistungen, deren Höhe sich am vorhergehenden Entgelt der Beschäftigten bemisst, liegen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) Daten zum Arbeitslosengeld, zum Übergangsgeld bei Teilnahme an Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben, zum Kurzarbeitergeld und zum Insolvenzgeld vor.

Daten zur Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld können der Publikation „Arbeitslosengeld (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2005)“ entnommen werden. Die Veröffentlichung ist unter folgendem Link abrufbar: https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_32010/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&pageLocale=de&topicId=1712894. Eine Differenzierung nach Geschlecht kann in den Tabellen über das Drop-Down-Menü vorgenommen werden.

Das Übergangsgeld bei Teilnahme an Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Übg) ist eine besondere Leistung des Arbeitslosengeldes bei Weiterbildung. In der Statistik der BA zum Übergangsgeld werden Menschen mit Behinderungen abgebildet, die Anspruch auf Übergangsgeld (§§ 119 ff SGB III) haben. Daten zum Übergangsgeld können der Publikation „Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, Übergangsgeld – Deutschland, West/Ost, Länder und Agenturen für Arbeit (Monats- und Jahreszahlen)“ entnommen werden. Abrufbar ist diese unter folgendem Link: https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_226986/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&pageLocale=de&topicId=224842.

Daten zur Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld (realisierte Kurzarbeit) veröffentlicht die Statistik der BA standardmäßig in der Publikation „Angezeigte und realisierte Kurzarbeit (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen)“. Unter folgendem Link ist die Veröffentlichung abrufbar: https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_32018/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&pageLocale=de&topicId=255298.

Zum Insolvenzgeld veröffentlicht die Statistik der BA Daten zu den Anträgen auf Insolvenzgeld, diese sind in der Publikation „Insolvenzgeld (Jahreszahlen)“ verfügbar und können unter folgendem Link abgerufen werden: https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_32014/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&pageLocale=de&topicId=17556. Daten nach Geschlecht sowie zu den tatsächlich ausgezahlten Leistungen liegen nicht vor. Zu beachten gilt, dass es sich bei den Daten, die bei der BA eingehen, um die Anträge auf Insolvenzgeld handelt, nicht über Daten zu allen Insolvenzen in Deutschland.

Im Bereich der Rehabilitation der gesetzlichen Rentenversicherung werden Lohnersatzleistungen bei medizinischen Leistungen zur Teilhabe, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und Sonstigen Leistungen als Übergangsgeld gewährt. Dieses wird jedoch in der Regel aus dem vormaligen Bruttoeinkommen oder aus der vorher gewährten Sozialleistung berechnet (und ggf. Sozialversicherungsbeiträge fiktiv abgezogen). Ein Bezug zum Netto-Entgelt ergibt sich lediglich aus der sogenannten „Netto-Begrenzung“, die besagt, dass das Übergangsgeld das Netto-Entgelt nicht übersteigen darf.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung für die letzten zehn Jahre folgende Fallzahlen zur Inanspruchnahme von Krankengeld, unterteilt nach Männern und Frauen, vor:

Krankengeldfälle der GKV nach Geschlecht im Zeitraum 2009 bis 2018

	2009	2010	2011	2012	2013
Fallzahlen männlich	806.216	852.626	884.633	928.211	917.529
Fallzahlen weiblich	714.722	756.216	798.835	842.861	834.696
zusammen	1.520.938	1.608.842	1.683.468	1.771.072	1.752.225

	2014	2015	2016	2017	2018
Fallzahlen männlich	951.437	979.606	1.053.939	1.061.942	1.068.791
Fallzahlen weiblich	872.416	918.253	990.065	1.001.552	1.013.633
zusammen	1.823.853	1.897.859	2.044.004	2.063.494	2.082.424

Quelle: GKV-Statistik KG2

Die als Anlage beigefügte Tabelle enthält die Daten zu Elterngeldempfänger/-innen nach Geburtszeitraum der anspruchsbegründenden Kinder. Die Daten sind differenziert nach Geschlecht und Bundesland für die Geburtsjahre 2008 bis 2016.

40. Wie viele Frauen und wie viele Männer, die in den letzten zehn Jahren Lohnersatzleistungen bezogen und zusammenveranlagt wurden, waren der Lohnsteuerklasse V zugeordnet, wie viele der Lohnsteuerklasse III und IV (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

Die Ergebnisse der Sonderauswertungen aus den Lohn- und Einkommensteuerstatistiken 2004, 2007, 2010, 2012 bis 2015 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2004–2015
 Unbeschränkt steuerpflichtige Lohnsteuerfälle mit Lohn- und Einkommens-
 ersatzleistungen in den Steuerklassen III, IV oder V

Veranlagungs- zeitraum	Steuerklasse	Männlich	Weiblich	Insgesamt
2004	III	1.188.750	651.851	1.840.601
	IV	498.690	454.473	953.163
	V	57.484	527.856	585.340
2007	III	978.777	544.501	1.523.278
	IV	375.235	415.077	790.312
	V	47.722	503.511	551.233
2010	III	1.484.095	699.042	2.183.137
	IV	550.550	507.455	1.058.005
	V	62.496	668.142	730.638
2012	III	1.130.535	677.260	1.807.795
	IV	448.102	510.278	958.380
	V	49.986	687.469	737.455
2013	III	1.128.933	659.062	1.787.995
	IV	472.339	535.272	1.007.611
	V	53.760	713.474	767.234
2014	III	1.047.762	639.513	1.687.275
	IV	467.111	559.472	1.026.583
	V	53.878	720.249	774.127
2015	III	1.028.596	639.497	1.668.093
	IV	478.324	588.638	1.066.962
	V	53.551	716.394	769.945

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2020

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

41. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Minderleistungen, die durch die Wahl der Lohnsteuerklasse V anstelle der Lohnsteuerklasse IV in den letzten zehn Jahren insgesamt für die betreffenden Steuerpflichtigen entstanden sind (bitte, wenn möglich, nach Jahren aufschlüsseln)?

Dazu liegen mangels Datengrundlage keine Schätzungen vor.

42. Wie hoch wären nach Einschätzung der Bundesregierung die Mehreinnahmen im Bundeshaushalt, in den Länderhaushalten und in den Haushalten der Kommunen, wenn für Neu-Ehen in den ersten fünf Jahren das Ehegattensplitting mit übertragbarem individuellen Grundfreibetrag abgeschafft wird (bitte jeweils nach Jahr)?

Entsprechende Modellrechnungen liegen der Bundesregierung nicht vor.

43. Wie hoch wären nach Einschätzung der Bundesregierung die Mindereinnahmen im Bundeshaushalt, in den Länderhaushalten und in den Haushalten der Kommunen bei Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag im Gegenzug zu einer kompletten Abschaffung des Ehegattensplittings?

Nach Schätzung der Bundesregierung würde die Einführung eines übertragbaren Grundfreibetrages nach vollständiger Abschaffung des Ehegattensplittings das Steueraufkommen für das Jahr 2021 um insgesamt rund 12,1 Mrd. Euro (Bund: 5,3 Mrd. Euro; Länder: 5,0 Mrd. Euro; Gemeinden: 1,8 Mrd. Euro) mindern.

44. Wie begründet die Bundesregierung die Einordnung von Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben im Rahmen der einkommensteuerlichen Berücksichtigung?
45. Was würde für und was gegen die Einordnung von Kinderbetreuungskosten als Werbungskosten sprechen?

Die Fragen 44 und 45 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Kinderbetreuungskosten konnten bis 2011 „wie“ Werbungskosten berücksichtigt werden, da bei der Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten nach erwerbsbedingten und nicht erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten unterschieden wurde. Der Nachweis der besonderen persönlichen Situation der Eltern hatte allerdings in der Praxis zu hohem Bürokratieaufwand geführt. Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011 (BGBl. 2011 I S. 2131) wurde deshalb die ertragsteuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten vereinfacht. Seit dem Veranlagungszeitraum 2012 können Kinderbetreuungskosten unabhängig davon, aus welchem Grund sie entstehen, als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Der Wegfall der persönlichen Anspruchsvoraussetzungen führte zu einer erheblichen Reduzierung des Nachweis- bzw. Prüfaufwandes auf Seiten der Steuerpflichtigen und auf Seiten der Verwaltung.

46. Wie viele Männer und wie viele Frauen machten in den letzten zehn Jahren, für die Daten vorliegen, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende gemäß § 24b EStG geltend, und wie viele Steuermindereinnahmen sind hierdurch jeweils entstanden (bitte jeweils nach Jahr)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen. Die Ergebnisse der Sonderauswertungen aus den Lohn- und Einkommensteuerstatistiken 2004, 2007, 2010, 2012 bis 2015 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2004–2015
Unbeschränkte Steuerfälle mit Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b EStG

Veranlagungs- zeitraum		Männlich	Weiblich	Insgesamt
2004	Steuerfälle	147.379	757.709	905.088
	Summe der Abzugsbeträge in 1.000 €	181.078	944.449	1.125.526
2007	Steuerfälle	392.362	902.125	1.294.487
	Summe der Abzugsbeträge in 1.000 €	180.625	966.756	1.147.381
2010	Steuerfälle	368.372	1.213.791	1.582.163
	Summe der Abzugsbeträge in 1.000 €	198.967	1.328.029	1.526.995
2012	Steuerfälle	174.486	1.115.727	1.290.213
	Summe der Abzugsbeträge in 1.000 €	211.405	1.395.316	1.606.721
2013	Steuerfälle	170.249	1.058.528	1.228.777
	Summe der Abzugsbeträge in 1.000 €	204.624	1.318.956	1.523.579
2014	Steuerfälle	168.790	1.046.896	1.215.686
	Summe der Abzugsbeträge in 1.000 €	203.479	1.307.315	1.510.793
2015	Steuerfälle	169.344	1.050.872	1.220.216
	Summe der Abzugsbeträge in 1.000 €	305.436	1.966.942	2.272.377

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2020

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Daten zu den aus den Entlastungsbeträgen für Alleinerziehende resultierenden Steuermindereinnahmen getrennt nach Männern und Frauen liegen nicht vor.

47. Wie beurteilt die Bundesregierung die Höhe des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende, und erwägt die Bundesregierung den Entlastungsbetrag zu erhöhen?

Die Bundesregierung erwägt derzeit keine Änderung beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende.

Anlage

Antwort zu Frage 39

Elterngeldempfänger nach Geburtszeiträumen: Bundesländer,
Jahre, Geschlecht

Statistik zum Elterngeld										
Elterngeldempfänger nach Geburtszeiträumen (Anzahl)										
Bundesländer Geschlecht	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	
Baden-Württemberg										
männlich	18 218	21 136	23 807	25 934	29 256	33 219	37 050	39 096	42 400	
weiblich	88 209	85 735	86 890	84 899	87 018	89 921	94 131	95 531	100 288	
Insgesamt	106 427	106 871	110 697	110 833	116 274	123 140	131 181	134 627	142 688	
Bayern										
männlich	28 046	30 660	33 778	36 243	39 945	43 591	47 585	50 342	54 694	
weiblich	102 013	99 098	100 809	99 200	103 514	107 001	111 058	112 194	117 618	
Insgesamt	130 059	129 758	134 587	135 443	143 459	150 592	158 643	162 536	172 312	
Berlin										
männlich	8 387	9 288	10 188	10 402	11 629	12 532	14 073	14 433	16 215	
weiblich	29 826	29 559	30 875	30 029	31 747	32 116	34 625	34 598	36 535	
Insgesamt	38 213	38 847	41 063	40 431	43 376	44 648	48 698	49 031	52 750	
Brandenburg										
männlich	4 613	4 845	5 138	5 290	5 809	6 302	6 943	7 334	8 330	
weiblich	17 860	17 646	18 066	17 359	17 695	17 813	18 520	18 222	19 551	
Insgesamt	22 473	22 491	23 204	22 649	23 504	24 115	25 463	25 556	27 881	
Bremen										
männlich	956	982	1 028	1 105	1 231	1 420	1 622	1 777	2 007	
weiblich	5 104	5 077	5 088	4 899	5 178	5 324	5 786	6 117	6 215	
Insgesamt	6 060	6 059	6 116	6 004	6 409	6 744	7 408	7 894	8 222	

Anlage

Hamburg

männlich	3 665	4 381	4 690	5 003	5 645	6 337	7 091	7 451	8 129
weiblich	15 738	15 768	16 223	15 845	16 418	17 101	18 125	18 180	19 528
Insgesamt	19 403	20 149	20 913	20 848	22 063	23 438	25 216	25 631	27 657

Hessen

männlich	10 120	11 277	12 512	13 205	14 434	15 630	17 735	18 278	20 111
weiblich	49 584	48 207	49 203	48 421	48 754	49 983	52 254	52 669	55 180
Insgesamt	59 704	59 484	61 715	61 626	63 188	65 613	69 989	70 947	75 291

Mecklenburg-Vorpommern

männlich	2 595	2 913	3 051	2 738	3 104	3 254	3 532	3 920	4 453
weiblich	12 510	12 409	12 682	12 008	12 150	12 122	12 358	12 420	12 490
Insgesamt	15 105	15 322	15 733	14 746	15 254	15 376	15 890	16 340	16 943

Niedersachsen

männlich	11 693	12 870	14 001	14 714	16 214	18 187	21 211	22 448	25 560
weiblich	60 025	59 001	59 981	57 577	59 203	60 824	64 464	63 845	68 572
Insgesamt	71 718	71 871	73 982	72 291	75 417	79 011	85 675	86 293	94 132

Nordrhein-Westfalen

männlich	23 981	25 649	27 612	28 214	30 397	36 594	41 561	44 283	50 495
weiblich	141 222	136 569	138 303	132 414	135 392	139 514	147 112	147 551	155 070
Insgesamt	165 203	162 218	165 915	160 628	165 789	176 108	188 673	191 834	205 565

Rheinland-Pfalz

männlich	5 318	5 919	6 512	6 894	7 411	8 469	9 823	10 389	11 612
weiblich	30 146	29 197	29 811	29 028	29 232	30 563	31 901	32 412	34 387
Insgesamt	35 464	35 116	36 323	35 922	36 643	39 032	41 724	42 801	45 999

Saarland

männlich	856	982	1 094	1 241	1 251	1 393	1 723	1 815	2 247
weiblich	6 432	6 612	6 576	6 597	6 536	6 580	7 082	7 138	7 734
Insgesamt	7 288	7 594	7 670	7 838	7 787	7 973	8 805	8 953	9 981

